

News & Updates für Finanzdienstleister

**Ausgabe 7
(Dezember 2012)**

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



**Die Finanzdienstleister
STEIERMARK**

**Beratungspflicht bei bereits bekanntem Anlageprodukt –
Keine Aufklärungspflicht über die theoretische Möglichkeit der
Insolvenz der Produktemittentin**

**Beratungspflicht bei bereits bekanntem Anlageprodukt –
Keine Aufklärungspflicht über die theoretische Möglichkeit
der Insolvenz der Produktemittentin**

Der klagenden Anlegerin war das von ihr im März 2008 erworbene Produkt aufgrund einer vorangegangenen Veranlagung bereits bekannt. Sie war nach ihren eigenen Angaben, die in dem der hier zu beurteilenden Veranlagung zugrunde liegenden Anlegerprofil Niederschlag fanden, mit den grundsätzlichen Risiken derartiger Wertpapiere durchaus vertraut. Die Bedingungen der Emittentin, die das Kündigungsrecht des Erwerbers ausschlossen, waren unter anderem auf der Rückseite des Kaufantrags abgedruckt. Da der Rückkauf der Wertpapiere bis Oktober 2008 entgegen diesen Bedingungen innerhalb einer Woche bedingungslos vorgenommen wurde, ist es vertretbar, das Anlageprodukt als dem Wunsch der Klägerin nach einer beispielsweise im Vergleich zu einem Sparbuch wesentlich höher verzinsten, aber jederzeit verfügbaren Veranlagung entsprechend einzustufen und keine zusätzliche mündliche Aufklärung zum Kündigungsrecht zu fordern.

Eine allgemeine Pflicht zur Aufklärung über die theoretische Möglichkeit der Insolvenz einer Emittentin, für deren Eintritt im Erwerbszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, besteht nicht. Nach dem festgestellten Sachverhalt gab es zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anlageprodukts für die beklagte Beraterin keinerlei Hinweise darauf, dass strafbare Handlungen von Verantwortlichen der Emittentin deren Insolvenz und die Einstellung der Rückkäufe zur Folge haben könnten.

OGH 22.06.2012, 1 Ob 81/12m

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at